



BAKOM Infomailing Nr. 12

16.06.2008

Inhaltsverzeichnis

Editorial.....	2
Schaffung der Schlichtungsstelle für die Telekommunikationsbranche.....	3
Kontinuierliche Analyse von Radio- und Fernsehprogrammen.....	5
Neuheiten im Bereich der Fernmeldeanlagen.....	6
e-Inclusion in der Europäischen Union	9
Pro Senectute Schweiz engagiert sich für die digitale Integration	10
TV5 Monde: Ergebnisse der harten Verhandlungen.....	12





Editorial

Liebe Leserinnen und Leser

Diese Ausgabe des BAKOM-Infomailing steht im Zeichen der Konsumentinnen und Konsumenten. Deren Schutz zu verbessern war eine der Zielsetzungen der letzten Revision des schweizerischen Fernmelderechts. Dieses enthält seit dem 1. April 2007 in diesem Bereich denn auch etliche neue Regelungen, u.a. betreffend den elektronischen Versand von Massenwerbesendungen oder das Benutzen von Standortdaten von Mobiltelefonbenutzern. Vor allem aber sieht das Fernmeldegesetz nunmehr die Einrichtung einer Schlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kundinnen oder Kunden und Anbieterinnen von Fernmelde- oder Mehrwertdiensten vor. Zu diesem Zweck haben Konsumenten- sowie Anbieterorganisationen vor kurzem die Stiftung *ombudscom* gegründet, an welche das BAKOM die Aufgabe der gesetzlich vorgesehenen Schlichtungstätigkeit demnächst delegieren wird. Nachfolgend werden sowohl die organisatorische Struktur der *ombudscom* als auch deren Tätigkeit erläutert, in der Hoffnung, dass die *ombudscom* künftighin möglichst viele zivilrechtliche Streitigkeiten im Bereich der Fernmelderechts schlichten und dadurch auch zur Entlastung der Gerichte beitragen kann.

Die Konsumentinnen und Konsumenten ebenfalls interessieren dürften die Neuerungen im Bereich der Funkgeräte. Unter dem Stichwort "Cassis de Dijon" sind die Hindernisse zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz für das Inverkehrbringen von Funkgeräten wie zum Beispiel ferngesteuerte Spielzeuge oder drahtlose Mikrofone auf den 15. Mai 2008 hin beseitigt worden. Wie diese Neuregelung im Detail aussieht, erfahren Sie auf den folgenden Seiten.

Die Marke „TV 5“ ist den geneigten Fernsehzuschauerinnen- und zuschauern zweifellos ein Begriff. Es gibt diesen Sender seit beinahe 25 Jahren, und wer hat dank ihm in dieser Zeit nicht auch schon aus dem fernen Ausland die schweizerische Tagesschau mitverfolgen können? Dass es TV5 auch weiterhin mit schweizerischer Beteiligung geben wird, ist nicht selbstverständlich, war doch dessen künftige Ausrichtung Gegenstand harter internationaler Verhandlungen. Deren positive Ergebnisse werden in einem Artikel in dieser Ausgabe des Infomailing dargestellt und gewürdigt.

Von Fernseh- und Radioprogrammen innerhalb der Schweiz ist sodann in einem weiteren Beitrag die Rede. Hier geht es um die kontinuierliche Analyse der Programme der SRG sowie von privaten Veranstaltern, eine Neuerung, welche hoffentlich die öffentliche Diskussion über die Qualität von Radio- und Fernsehinhalten anregen wird.

Vervollständigt wird dieses Infomailing durch zwei Artikel betreffend e-Inclusion, ein wichtiges Programm zur Förderung der Teilnahme von sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Personen an der Informationsgesellschaft. Einerseits wird die EU-Kampagne kurz zusammengefasst, in welcher auch Beiträge aus der Schweiz willkommen sind, und andererseits zeigt die Pro Senectute auf, wie sie sich in der Schweiz konkret für die digitale Integration von älteren Menschen einsetzt.

Wir wünschen Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre.

Philipp Metzger
Vizedirektor



Schaffung der Schlichtungsstelle für die Telekommunikationsbranche

Arbeitsgruppe Schlichtungsstelle der Abteilung Telecomdienste

Am 1. Juli 2008 wird die im Fernmeldegesetz (FMG) vorgesehene neue Schlichtungsstelle ihre Tätigkeit aufnehmen. Sie wird innerhalb der Stiftung *ombudscom* angesiedelt, die von Christian Schwarzenegger, Professor an der Universität Basel, präsiert wird. Künftig müssen alle Anbieterinnen von Fernmelde- und Mehrwertdiensten bei zivilrechtlichen Streitigkeiten an einem Schlichtungsverfahren teilnehmen, wenn ein Kunde dies verlangt. Um die Kontinuität zu wahren, wird die Stiftung vorerst von Dr. Carol Franklin Engler weitergeleitet.

Einrichtung der Schlichtungsstelle für die Telekommunikationsbranche

Mit der letzten Revision des Fernmeldegesetzes (FMG) wurde dem BAKOM der Auftrag erteilt, bis zum 1. Juli 2008 eine Schlichtungsstelle für den Telekommunikationsbereich einzurichten oder Dritte damit zu beauftragen. Nach Prüfung der verschiedenen Möglichkeiten hat das BAKOM diese Aufgabe der privatrechtlichen Stiftung *ombudscom* übertragen. Diese umfasst Vertreter der Konsumentenorganisationen sowie der Anbieterinnen von Fernmelde- und Mehrwertdiensten und unabhängige Persönlichkeiten. Die Stiftung wurde am 29. April 2008 gegründet und wird ihre Tätigkeit am 1. Juli 2008 aufnehmen.

Ziele der Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle soll bei Streitigkeiten zwischen Kunden und Anbieterinnen von Fernmelde- oder Mehrwertdiensten sachgerechte Lösungen finden. Sie bildet damit eine Alternative zu einem Gerichtsverfahren, insbesondere wenn der Streitwert ein solches nicht rechtfertigt. Da alle Anbieterinnen von Fernmelde- und Mehrwertdiensten verpflichtet sind, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen, wird der Konsumentenschutz verstärkt. Die Verbraucherinnen und Verbraucher haben so die Möglichkeit, ihre zivilrechtlichen Streitigkeiten gegen eine geringe Bearbeitungsgebühr der Schlichtungsstelle zu unterbreiten. Auch die Anbieterinnen können auf eigene Initiative an die Schlichtungsstelle gelangen. Für öffentlich-rechtliche Fragen im Telekommunikationsbereich sind weiterhin das BAKOM oder die Com-Com zuständig.

Übertragung der Schlichtungstätigkeit

Das BAKOM überträgt der Stiftung *ombudscom* die Schlichtungsaufgabe auf Basis eines verwaltungsrechtlichen Vertrags. Zusammen mit der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht wird es die Aufsicht über die Stiftung ausüben. Die Schlichtungsstelle muss unabhängig, unparteiisch, transparent und effizient handeln. Das bedeutet insbesondere, dass sie keiner Weisung zur Streitbeilegung unterliegen darf, das Schlichtungsverfahren fair sein muss und die Transparenz ihrer Tätigkeit sichergestellt werden muss. Ein detailliertes Pflichtenheft sowie die Rechtsform garantieren, dass die Stiftung *ombudscom* gemäss den gesetzlichen Anforderungen wirken kann.

Neue Pflichten für die Anbieterinnen von Fernmelde- und Mehrwertdiensten

Mit der Einrichtung der Schlichtungsstelle am 1. Juli 2008 entstehen für die Anbieterinnen von Fernmelde- und Mehrwertdiensten neue Pflichten. Sie müssen insbesondere:
an einem Schlichtungsverfahren für sie betreffende zivilrechtliche Streitigkeiten teilnehmen
mit der Schlichtungsstelle zusammenarbeiten und die zur Beilegung einer Streitigkeit nützlichen Informationen erteilen



die Kundinnen und Kunden beim Vertragsabschluss und danach mindestens einmal jährlich über die Existenz der Schlichtungsstelle informieren
für jedes sie betreffende Schlichtungsverfahren eine Gebühr entrichten. Wenn sie die Gebühren im Voraus bezahlen, erhalten sie eine Ermässigung.

Für die Behandlung von Schlichtungsbegehren kann von den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine Gebühr von höchstens 20 Franken verlangt werden.

Schlichtungsverfahren

Auf ein Schlichtungsbegehren wird nur eingetreten, wenn die begehrende Partei vorher versucht hat, mit der anderen Partei eine Verhandlungslösung zu finden, das Begehren offensichtlich nicht missbräuchlich ist und kein laufendes Verfahren in der gleichen Sache vor einem Gericht hängig ist. Die Einzelheiten sind in einem vom BAKOM genehmigten Schlichtungsreglement der Stiftung ombudscom aufgeführt.

Privatrechtliche Stiftung für ombudscom

Der Rat der Stiftung ombudscom besteht aus zwei Vertretern der Konsumentenorganisationen, zwei Vertretern der Anbieterinnen von Fernmeldediensten, einem Vertreter der Anbieterinnen von Mehrwertdiensten und vier unabhängigen Persönlichkeiten. Präsiert wird die Stiftung von Christian Schwarzenegger, Professor an der Universität Basel. Um die Kontinuität der Dossiers zu wahren, werden die Mitarbeitenden der heutigen Stelle, die 2005 auf Initiative mehrerer Anbieterinnen der Branche eingerichtet worden war, in die neue Organisation übernommen. Während einer sechsmonatigen Übergangsfrist wird Dr. Carol Franklin Engler die Schlichtungsstelle weiter leiten. Die künftige Ombudsperson wird vom Stiftungsrat ernannt werden. Eine Erstausrüstung durch die Gründungsmitglieder in Höhe von 270'000 Franken, die Erhebung von Gebühren für die Behandlung der Schlichtungsfälle sowie Bankgarantien stellen die Finanzierung sicher.

Kontakt:

Stiftung ombudscom
Bundesgasse 26
3011 Bern

Tel. 031 310 11 77

Fax 031 310 11 78

E-Mail info@ombudscom.ch

Web <http://www.ombudscom.ch>



Kontinuierliche Analyse von Radio- und Fernsehprogrammen

Jost Aregger, Abteilung Radio und Fernsehen

Die Abteilung RTV verfügt über einen spezifischen Kredit zur jährlichen Unterstützung von Forschungsprojekten im Radio- und Fernsehbereich. Von diesem Jahr an wird der Kredit zum überwiegenden Teil für die Einführung einer kontinuierlichen Analyse der Schweizer Radio- und Fernsehprogramme verwendet. 2008 soll die Analyse der Radio- und Fernsehprogramme der SRG SSR idée suisse eingeführt werden, 2009 die Analyse privater Radio- und Fernsehprogramme.

In ihrer aktuellen Konzession werden der SRG verschiedene Auflagen gemacht. Im Programmbereich soll sie zur Meinungsbildung des Publikums, zur kulturellen Entfaltung, zur Bildung und zur Unterhaltung beitragen und ihre Leistungen durch einen hohen Anteil an Eigenproduktionen erbringen, die einen Beitrag zur Schweizer Identität leisten (Artikel 2 der SRG-Konzession vom 28. November 2007).

Zudem muss die SRG gemäss Konzession mit ihren Programmen hohen qualitativen Ansprüchen genügen. Ausdrücklich werden vier Qualitätskriterien genannt, welche das Programmschaffen prägen sollen und in allen wichtigen Programmbereichen – Information, Unterhaltung, Bildung und Kultur sowie Sport – umzusetzen sind: SRG-Radio und SRG-Fernsehen sollen sich durch Glaubwürdigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Relevanz und journalistische Professionalität auszeichnen (Artikel 3 der SRG-Konzession).

Die Erfüllung dieser Auflagen soll auf zwei Arten überprüft werden:

Einerseits ist die SRG verpflichtet, auf der Grundlage der vier Qualitätskriterien eigene inhaltliche und formale Standards zu definieren. Sie soll diese veröffentlichen, deren Einhaltung regelmässig selber überprüfen und darüber öffentlich Bericht erstatten.

Dieser Innensicht wird eine Aussensicht gegenübergestellt, die aus einer externen wissenschaftlichen Analyse der Radio- und Fernsehprogramme der SRG besteht. Die externe wissenschaftliche Programmanalyse wird an die Programm- und Qualitätsauflagen der SRG-Konzession anknüpfen. In einem ersten Schritt sollen diese Auflagen operationalisiert und so die Grundlage der anschliessenden Analysen gelegt werden. In einem zweiten Schritt sollen mit einem einheitlichen Analyseraster die Radio- und Fernseh-Vollprogramme der SRG detailliert untersucht werden. Diese Analysen werden mit aufgezeichneten Stichproben der Programme aller vier Landessprachen durchgeführt und sind auf längere Frist angelegt. Damit kann die Entwicklung der Programme über die Zeit hinweg verfolgt werden.

In der Schweiz gab es bis jetzt keine kontinuierliche Analyse von Radio- und Fernsehprogrammen, weder in der akademischen noch in der angewandten Forschung. Im benachbarten Ausland gibt es sie teilweise und ausschliesslich auf das Fernsehen beschränkt. Das BAKOM leistet demnach mit der Lancierung dieses Projektes punkto Vollständigkeit und Differenziertheit schweizerische Pionierarbeit, die auch ins benachbarte Ausland auszustrahlen vermag.

Die Resultate der Forschungsarbeiten werden an den Sommermediengesprächen des BAKOM einer breiteren Öffentlichkeit vorgestellt. Durch den erhofften Niederschlag in den Schweizer Medien soll die öffentliche Diskussion über die publizistischen Leistungen der Schweizer Radio- und Fernsehveran-



stalter angeregt werden. Mit ersten Resultaten zu den SRG-Programmen ist im Sommer 2009 zu rechnen.

Weitere Informationen:

SRG-Konzession: www.bakom.admin.ch > Themen > Radio & Fernsehen > Radio- und Fernsehveranstalter > SSR SRG idée suisse oder

http://www.bakom.admin.ch/themen/radio_tv/marktuebersicht/ssr_srg/index.html?lang=de

Aktuelles

Neuheiten im Bereich der Fernmeldeanlagen

Lucio Cocciantelli, Abteilung Aufsicht und Funkkonzessionen

Seit dem 15. Mai 2008 sind die Bedingungen für den Marktzugang von Fernmeldeanlagen in der Schweiz identisch sein mit denjenigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft. Denn die letzten zwei Abweichungen in der Schweiz sind weggefallen: Sie betreffen Anlagen, die in der Schweiz nicht betrieben, aber dennoch verkauft werden dürfen, sowie Anlagen für Funkamateure. Überdies wurden die Benutzerinformationen erweitert.

Der Bundesrat hat am 16. April 2008 diese Änderungen, die einen weiteren Schritt im Bereich des Abbaus der Abweichungen zwischen schweizerischem und europäischem Recht im Rahmen der Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips in unserem Land darstellen, beschlossen.

Funkanlagen, die in der Schweiz nicht betrieben werden dürfen

Wie bereits in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ist es künftig in der Schweiz möglich, Funkanlagen zu verkaufen, die in der Schweiz nicht betrieben werden dürfen. Jede Funkanlage, unabhängig davon, ob sie in der Schweiz betrieben werden darf oder nicht, muss alle Voraussetzungen für das Inverkehrbringen erfüllen. Die anwendbaren Anforderungen im Bereich Betrieb bleiben unverändert.

Die Verantwortung für das Einhalten der Bedingungen für das Inverkehrbringen obliegt den Herstellern und den Vertriebsketten (Importeur, Grossist, Verkäufer usw.). Der Benutzer ist hingegen selber dafür verantwortlich, bei der Verwendung der Anlage die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Hersteller und die Vertriebskette sind dafür verantwortlich, alle nötigen und nützlichen Benutzerinformationen anzugeben, damit die Anlage korrekt und legal benutzt werden kann.

Erweiterung der Anforderungen im Bereich der Benutzerinformationen

Damit der Benutzer nicht sich selber überlassen ist, sind die Anforderungen im Bereich der Kennzeichnung und Information erweitert worden. Ihr Inkrafttreten ist gestaffelt worden. Damit haben die Marktakteure Zeit, um die auf dem Markt bereits vorhandenen Fernmeldeanlagen an die neuen Anforderungen anzupassen. Es handelt sich um:

- **Zusätzliche Benutzerinformationen**
Seit dem **15. Mai 2008** muss aus den Informationen, die den Funkanlagen beigelegt sind, deutlich ersichtlich sein, dass die Anlage in der Schweiz nicht benutzt werden darf.
- **Kennzeichnung der Funkanlagen**
Seit dem **15. Mai 2008** müssen alle Funkanlagen, die in der Schweiz nicht betrieben werden



dürfen, die Identifikation der Anlagenklasse aufweisen.

- Einführung eines Konformitätskennzeichens
Die Kennzeichnung jeder Fernmeldeanlage muss spätestens bis zum 1. Mai 2009 mit folgendem Konformitätskennzeichen ergänzt werden:



Dieses Kennzeichen ist nur in der Schweiz gültig. Das Konformitätskennzeichen, welches anwendbar ist für Fernmeldeanlagen, die in der Europäischen Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden, kann als alternatives Kennzeichen benutzt werden:



Mit dem Anbringen des Konformitätskennzeichens erklärt der Hersteller, dass die Anlage die gesetzlichen Bestimmungen für das Inverkehrbringen von Fernmeldeanlagen erfüllt.

Dieses Konformitätskennzeichen kann gegebenenfalls mit der Identifikationsnummer (vierstellige Zahl) der verantwortlichen Konformitätsbewertungsstelle und mit der Identifikation der Anlagenklasse ergänzt werden.

- Zusätzliche Informationen auf der Verpackung
Das Konformitätskennzeichen, gegebenenfalls die Identifikationsnummer der Konformitätsbewertungsstelle und die Identifikation der Anlagenklasse müssen spätestens bis zum **1. Mai 2009** auf der Verpackung aller Fernmeldeanlagen angebracht werden.
- Verkauf via Internet, Versand etc.
Seit dem 15. Mai 2008 müssen die Informationen beim Verkauf von Anlagen via Internet, Versand oder Ähnliches deutlich darauf hinweisen, dass allenfalls deren Betrieb verboten ist oder Benutzungseinschränkungen vorhanden sind, wie Besitz einer Konzession, Benutzung nur im Innern von Gebäuden etc.



Identifikation der Anlagenklasse

Die Identifikation der Anlagenklasse ist ein grafisches Symbol, welches auf der Fernmeldeanlage angebracht ist. Es weist darauf hin, dass der Betrieb dieser Fernmeldeanlage Einschränkungen unterliegt (Konzessionspflicht, Benutzung nur im Innern von Gebäuden usw.) oder verboten ist.

Woran erkennt man, dass eine Anlage nicht betrieben werden darf?

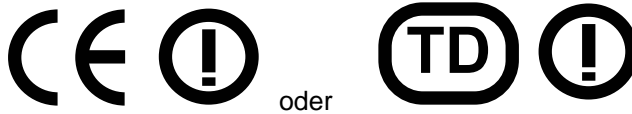
Eine Anlage, die in der Schweiz nicht betrieben werden darf, ist aufgrund folgender Angaben erkennbar:

- In den Benutzerinformationen:
Zum Beispiel schriftliche Angabe: "**Diese Anlage darf in der Schweiz nicht betrieben werden.**"
- Auf dem Internet und im Versand:
Information auf der Internetseite oder im Katalog, dass die Anlage in der Schweiz nicht verwendet werden darf.

Diese Hinweise müssen spätestens bis zum 1. Mai 2009 ergänzt werden:



- Auf der Verpackung:
Fehlen der Angabe, dass eine Anlage in der Schweiz benutzt werden darf. Dafür muss eines der folgenden zwei Kennzeichen angebracht werden:



Funkanlagen für Funkamateure

Funkanlagen für Funkamateure müssen nicht mehr so eingestellt sein, dass sie ausschliesslich die Amateurfrequenzen oberhalb von 30 MHz nutzen können, sondern können künftig alle Frequenzen abdecken. Die Bedingungen für die Abgabe wie auch für die Benutzung haben sich hingegen nicht geändert: Wie bisher dürfen diese Anlagen nur gegen Vorweisen der Konzession an Funkamateure abgegeben werden. Zudem dürfen mit diesen Anlagen weiterhin nur Amateurfunkfrequenzen und keine anderen Frequenzen, wie beispielsweise Betriebsfunkfrequenzen (PMR), genutzt werden.

Programmierbare Geräte

Wer künftig Frequenzen programmiert, programmieren lässt oder einstellt (durch Änderung der Hardware oder Software, Speichern usw.), verletzt die gesetzlichen Vorschriften, wenn er keine gültige Konzession hat. Zum Beispiel stellt das Speichern von Polizeifrequenzen in einer Funkanlage für Funkamateure - die nicht blockiert ist - eine Übertretung der Rechtsvorschriften dar.

Das Cassis-de-Dijon-Prinzip

Aufgrund des Cassis-de-Dijon-Prinzips können importierte Produkte, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft (EG) nach dessen Vorschriften produziert worden sind, überall in der EG in Verkehr gebracht werden. Einschränkungen sind nur zulässig, wenn sie durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sind, zum Beispiel im Bereich des Gesundheits-, Umwelt- oder Konsumentenschutzes.

In diesem Zusammenhang nahm der Bundesrat am 31. Oktober 2007 zu den Abweichungen gegenüber dem Recht der Europäischen Gemeinschaft Stellung. Er beauftragte als Folge davon das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen anzupassen.

Weitere Informationen

Detaillierte Informationen betreffend die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Fernmeldeanlagen sind auf der BAKOM-Website verfügbar: Themen > Geräte und Anlagen > Marktzugang.

Internet-Links in diesem Zusammenhang:

- Pressemitteilung des seco vom 31.10.2007: Teilrevision THG: Zwischenentscheid des Bundesrates über Ausnahmen
<http://www.seco.admin.ch/aktuell/00277/01164/01980/index.html?lang=de&msg-id=15377>
- Pressemitteilung betreffend den Bundesratsbeschluss vom 16. April 2008
<http://www.ofcom.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00471/index.html?lang=de&msg-id=18326>
- Voraussetzungen für das Inverkehrbringen
<http://www.ofcom.admin.ch/themen/geraete/01640/01643/index.html?lang=de>



e-Inclusion in der Europäischen Union

Oliver Gerber, Erster Botschaftssekretär, Mission der Schweiz bei der Europäischen Union

Die von der Europäischen Union initiierten Massnahmen im Bereich e-Inclusion beseitigen Hindernisse, die sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Personen die Teilnahme an der Informationsgesellschaft verwehren. Es geht der Europäischen Kommission dabei nicht nur um soziale Gleichstellung und die Förderung der Lebensqualität dieser Personen, sondern auch um wirtschaftliche Interessen. Je grösser der Kreis derjenigen ist, die an der Informationsgesellschaft teilnehmen, desto eher werden die gesamteuropäische Produktivität und das Wachstum mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien stimuliert.

Im November 2007 hat die EU ein e-Inclusion Strategiepapier verabschiedet, das eine gemeinsame Initiative e-Inclusion beinhaltet. Die Initiative sieht insbesondere eine Kampagne unter dem Titel "e-Inclusion: Be part of it!" oder "e-Inclusion: Jetzt teilnehmen!" vor. Die Kampagne soll Publizität herstellen, das Thema e-Inclusion verbreiten und eine nachhaltige Sensibilisierung der Europäer für die Defizite im Bereich der Integration aller in die Informationsgesellschaft erreichen. Sie baut darauf auf, die verschiedenen Aktivitäten zu bündeln, Synergien herzustellen, Austausch von Erfahrungen zu fördern und damit qualitative Verbesserungen bei der Aussenwirkung des Themas zu erreichen. Die Kommission verfolgt einen "bottom-up"-Ansatz. Sie ruft die Personen und Organisationen, welche sowohl privatrechtlich als auch öffentlichrechtlich organisiert sein können, dazu auf, über Projekte, Informationen, Berichte, Studien und sonstige Tätigkeiten im Bereich e-Inclusion die Kommission zu informieren. Die Rolle des Vermittlers und Multiplikators wird von der EU-Kommission übernommen. Sie macht die Informationen publik und berücksichtigt sie bei Konferenzen und Ausstellungen zum Thema e-Inclusion. Zur Publikation der eingereichten Beiträge hat die Kommission ein Internet-Portal eingerichtet: <http://www.epractice.eu>

Wichtig zu wissen ist, dass die Kampagne keinerlei Zusprechung von finanziellen Mitteln an die Beitragsleister beinhaltet. Die Teilnehmer profitieren vom zur Verfügung gestellten Material der Kommission, sie dürfen das "e-inclusion: Be part of it"-Logo benutzen, sie werden an Konferenzen über e-inclusion als Sprecher eingeladen und erfahren generell eine erhöhte Promotion ihres Beitrags.



Die Beteiligung an der Kampagne beschränkt sich nicht nur auf Personen und Organisationen aus EU-Staaten. Beiträge aus der Schweiz sind ebenfalls willkommen. Die Einträge können nach einer vorgängigen Gutheissung durch die Kommission selbständig über das Internet-Portal durch das Ausfüllen eines Formulars vorgenommen werden.

Die Kampagne stiess bereits in ihrer Vorbereitungsphase durchwegs auf ein sehr positives Echo. Im Oktober 2007 hat die EU-Kommission zum ersten Mal die Mitgliedstaaten zur Einreichung von Beiträgen aufgefordert, um sie an der e-Inclusion Ministerkonferenz vom 2. und 3. Dezember 2007 in Lissabon den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorzustellen. Die Kommission erhielt mehr als 150 Beiträ-



ge. Für die nächste Ministerkonferenz in Wien im Dezember 2008 hat die Kommission wieder einen Aufruf zur Einreichung von Beiträgen erlassen. Die Kommission wird diese Beiträge auf ihre Innovation, Wirkung, Nachhaltigkeit und Zugänglichkeit analysieren und die besten davon an der Ministerkonferenz auszeichnen.

Weitere Informationen

- e-Inclusion Initiative:
http://ec.europa.eu/information_society/activities/einclusion/bepartofit/overview/index_en.htm
- Online Portal: Be part of it! : <http://www.epractice.eu>
- EU-Kampagne e-Inclusion: Be part of it:
http://ec.europa.eu/information_society/activities/einclusion/docs/call_contrib_2008/contrib_announcement_de.pdf

Informationsgesellschaft

Pro Senectute Schweiz engagiert sich für die digitale Integration

Carmen Stenico Grünenfelder, Leitung Marketing und Kommunikation, Pro Senectute Schweiz

2007 haben sich Vertreterinnen und Vertreter von Bund, Interessenorganisationen und Wirtschaft zu einem Netzwerk zusammengeschlossen und gemeinsam einen nationalen Aktionsplan im Bereich digitale Integration (e-Inclusion) erstellt¹. Ziel ist es, einen konkreten Beitrag zur Förderung einer integrativen Informationsgesellschaft in der Schweiz zu leisten. Pro Senectute Schweiz gehört zu den Gründungsmitgliedern und engagiert sich mit konkreten Projekten für die digitale Integration älterer Menschen.

Digitaler Graben bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien

In der Schweiz ist die Nutzung von modernen Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) grundsätzlich stark steigend. Während jedoch ein grosser Teil der Bevölkerung die modernen IKT nutzt und von der Fülle von Informationen profitiert, hat ein anderer Teil keinen Zugang zu diesen Technologien oder weiss sie nicht zu nutzen. Zu Letzterem gehören neben Menschen mit Migrationshintergrund oder mit einer Behinderung auch Seniorinnen und Senioren. Studien des Bundesamtes für Statistik (BFS) zeigen beispielweise, dass heute fast 60% der Personen über 50 Jahren das Internet nicht regelmässig nutzen, während in der Altersgruppe der 14- bis 19-Jährigen das Internet von 85,8 % der Personen genutzt wird.

Pro Senectute Schweiz begrüsst die Initiative des BAKOM zur Schaffung des Netzwerkes "eInclusion/Digitale Integration Schweiz", das unter anderem die Zielsetzung verfolgt, den digitalen Graben für die Betroffenen zu schliessen.

Die Stiftung hat schon früh realisiert, dass einerseits der Umgang mit den modernen Kommunikationsmitteln für Senioren von grosser Bedeutung ist, dass aber andererseits viele Hindernisse die Nutzung erschweren oder verunmöglichen. Die ältere Bevölkerung ist somit teilweise von der Entwicklung ausgeschlossen. Schon früh wurden deshalb Projekte realisiert, die mittlerweile etabliert sind.

Zwei Beispiele:

¹ <http://www.bakom.admin.ch/themen/infosociety/02104/index.html?lang=de>



- seit über 10 Jahren bietet Pro Senectute Angebote, welche die IKT-Nutzung von älteren Menschen fördern sollen. Darunter fallen auch die etablierten und gut besuchten Computerkurse.
- seniorweb.ch (feiert 2008 sein 10-jähriges Jubiläum). Diese Website wurde damals unter Initiative von Pro Senectute, Migros Kulturprozent und EURAG Schweiz gegründet.

Integration der älteren Menschen in die Informationsgesellschaft

Das Kursangebot von Pro Senectute im Bereich IKT reicht heute nicht aus, um den digitalen Graben zu schliessen. Daher engagiert sich die Stiftung als aktives Mitglied und Vertreterin der älteren Menschen im Netzwerk "eInclusion/Digitale Integration Schweiz". Die aus Institutionen der öffentlichen Hand, Interessenorganisationen sowie Wirtschaftsvertreterinnen und -vertretern bestehende Vereinigung verpflichtet sich, Projekte und Initiativen zur Integration aller Bevölkerungsgruppen in die Informationsgesellschaft zu lancieren.

Pro Senectute setzt mit dem Engagement folgende Ziele:

- Schliessung des digitalen Grabens für die älteren Menschen
- Aufbau und Transfer von Know-How zwischen Partnerorganisationen und Nutzung von Synergien
- Realisierung von konkreten Projekten, welche die Hürden bei der Nutzung von IKT durch ältere Menschen abbauen helfen
- Länger unabhängig leben mit IKT: Erarbeitung einer Strategie, wie älteren Menschen in der Schweiz zuhause mit technischen Hilfsmitteln der IKT Unterstützung geboten werden kann (Assisted Living)

Pro Senectute verfolgt verschiedene Projektskizzen. Diese stehen momentan mit diversen Partnern – unter anderem dem BAKOM – zur Diskussion betreffend Finanzierung und Realisierung:

Netzwerk IKT im Alter: Bildung einer Interessensgruppe "IKT und Alter" die sich dem Thema annimmt und Projekte erarbeitet, mit denen die ältere Bevölkerung in die Informationsgesellschaft integriert werden kann.

Studie IKT im Alter: Realisierung einer wissenschaftlich fundierten Studie, welche die Bedürfnisse der älteren Menschen bezüglich der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien erfasst und die Wissenslücken zum Thema füllt.



Sorglos ins Internet

Sorglos ins Internet: Angebot eines kompletten "Sorglos-PC-Pakets" für den persönlichen Zugang zum Internet. Das Paket soll für ältere Menschen erschwinglich und auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sein. Die Hemmschwelle für den Zugang ins Internet soll so klein wie möglich gehalten werden. Schulung und Support sind integrativer Bestandteil des Angebotes.

Sich durch Telefonketten sicher fühlen: Eine Telefonkette ist ein einfaches und günstiges technisches Mittel, um Seniorinnen und Senioren im Alltag einen Sicherheitsaspekt zu bieten. Die Gewissheit der Teilnehmer einer Telefonkette, täglich zu einer vereinbarten Zeit angerufen zu werden, bietet gerade allein stehenden älteren Menschen ein grosses Gefühl von Sicherheit und hat sozialen Charakter.

Pro Senectute leistet im Bereich Betreuung unter dem Namen "PS Sozial" seit Jahren wertvolle Arbeit. Pro Senectute ist überzeugt, dass technik-basierte Dienstleistungen in dem Leben vieler Seniorinnen und Senioren in der Schweiz einen sehr positiven Effekt haben könnten



Es ist klar: IKT werden in unserem täglichen Leben immer wichtiger. IKT-basierte Dienstleistungen der Behörden (E-Government)¹, im Gesundheitsbereich (eHealth)² und auch die Unterstützung von Personen durch technische Hilfsmittel (Assisted Living)³ haben das Potential, das Leben von Senioren zu vereinfachen. Pro Senectute nimmt als Mitglied des Netzwerks mit ihrer Fachkompetenz eine aktive Rolle beim Thema "Alter und IKT" ein.

Mehr Informationen zu Pro Senectute: <http://www.pro-senectute.ch>

International

TV5 Monde: Ergebnisse der harten Verhandlungen

Pierre Smolik, Abteilung Internationales

Am vergangenen 29. April konnten sich die Geldgeber-Regierungen des internationalen französischsprachigen Fernsehsenders TV5 (Frankreich, Kanada, Québec, französische Gemeinschaft Belgiens und die Schweiz) nach langwierigen Verhandlungen endlich einigen. Dies in letzter Minute: Die Schweiz stand nämlich kurz davor, aus diesem internationalen Fernsehprojekt auszusteigen, das nächstes Jahr sein 25-jähriges Jubiläum feiert.

Die Partner von TV5 (Frankreich, Kanada, Québec, französische Gemeinschaft Belgiens, Schweiz) hielten zahlreiche Treffen ab (in Biel, Luzern, Ottawa, Paris), und ihre ranghohen, für TV5 Monde zuständigen Beamten führten viele Telefonkonferenzen. Am vergangenen 29. April, im Nachgang zur Ministerkonferenz, die unter Schweizer Vorsitz im November 2007 in Luzern stattgefunden hatte, gelangten sie endlich zu einer Einigung. Die getroffene Vereinbarung erfordert einige Änderungen an der Charta von TV5 Monde, die dieses Jahr an der in Kanada geplanten Ministerkonferenz genehmigt werden müssen. Die Einigung betrifft einige neue Aspekte, vor allem die Zusammensetzung des Aktionariats, die Führungsstruktur, die Schaffung von Fachausschüssen und die Programmgestaltung.

a) Aktionariat

Die Holdinggesellschaft "Audiovisuel extérieur de la France" und ihre Tochterunternehmen dürfen höchstens einen Anteil von 49 Prozent der Aktien von TV5 Monde halten. Die übrige französische Beteiligung liegt in der Hand öffentlicher französischer Fernsehanstalten wie France Télévisions.

b) Führungsstruktur

Die Geschäftsführung wird zweigeteilt:

- in die Funktion des **Verwaltungsratspräsidenten** von TV5 Monde. Dieses Amt übernimmt der Geschäftsführer der Holding "Audiovisuel extérieur de la France". Die Wahl fiel auf Alain de Pouzilhac;
- und in die Funktion des **Generaldirektors**, der mit der allgemeinen Unternehmensleitung beauftragt ist. Diese Funktion ist einer Person französischer Nationalität vorbehalten, die jedoch nicht zum "Audiovisuel extérieur de la France" gehören darf. Die Wahl fiel auf Marie-Christine

¹ <http://www.bk.admin.ch/themen/egov>

² <http://www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung/04108>

³ <http://www.aal-europe.eu> (nur auf englisch)



Saragosse. Die Generaldirektorin ist dem Verwaltungsrat (VR) von TV5 Monde unterstellt und übernimmt die betriebliche Führungsverantwortung für den Sender gemäss Charta von TV5 und Richtlinien des Verwaltungsrates (u.a. operatives Management, wie Entwicklung, Verbreitung und Vermarktung des Senders). Die einzigen im Einvernehmen mit dem Verwaltungsratspräsidenten ausgeübten Befugnisse betreffen die Umsetzung der Vision und der strategischen Ausrichtung des Unternehmens (bspw. den "Strategieplan"), die Definition der Prioritäten und der langfristigen Positionierung des Unternehmens (die vom VR genehmigt werden müssen) sowie die Vertretung des Senders an der Ministerkonferenz und gegenüber Dritten. Die Generaldirektorin wird ferner als Mitglied ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

- Weitere Schlüsselpositionen: Die Positionen in der Geschäftsleitung stehen allen Partnern auf dem Weg der Bewerbung und unter Voraussetzung der entsprechenden Qualifikationen offen. Die Kandidatenauswahl wird von einem Ernennungsausschuss des VR vorgenommen und stützt sich auf ein objektives Bewerbungsverfahren und auf genau definierte fachliche Anforderungen. Dadurch können auch Personen, die nicht französischer Nationalität sind, wichtige Funktionen übernehmen.

c) Fachausschüsse des Verwaltungsrates für strategische Entscheide

Fachausschüsse, die sich aus Mitgliedern des VR zusammensetzen und die sich vertieft mit strategischen Fragen von TV5 Monde befassen (Verbreitung/Vermarktung, Programmpolitik, Ernennungen usw.), werden gebildet. Mit ihrer Hilfe wird eine bessere gegenseitige Absprache in strategischen Grundfragen des Senders möglich sein, vor allem hinsichtlich der Programmpolitik.

Bei **gravierenden** Unstimmigkeiten im Verwaltungsrat von TV5 Monde können die Verwaltungsräte sich an die ranghohen Beamten wenden. Diese sind gemäss Charta befugt, der Ministerkonferenz diese Unstimmigkeiten zu melden (so genanntes Frühwarnsystem zur Aufhebung von Entscheidungen, die für einen oder mehrere Partner schädlich sind).

d) Programmgestaltung

Die Verbreitung ohne Abgeltung von Sendungen und Programmen aus dem frankophonen Raum im weitesten Sinne (alle Länder ausser Frankreich) soll schrittweise bis auf **25 bis 30 Prozent** der Sendezeit auf dem gesamten Netz von TV5 Monde und zu guten Sendezeiten gesteigert werden (ohne Werbung, Trailer, Wetterberichte und Nachrichtensendungen von TV5 Monde). Die Partner von TV5 Monde bemühen sich im Gegenzug darum, die Höhe ihrer finanziellen Beiträge so anzupassen, dass sie ihren Entscheidungsbefugnissen entsprechen.

Multilateraler Allspartensender

Gemäss Tenor der Vereinbarung soll der multilaterale, breit gefächerte, auf die kulturelle Vielfalt ausgerichtete Charakter von TV5 Monde, das 2009 sein 25. Jubiläum feiern wird, bekräftigt und auf eine neue Grundlage gestellt werden: Die strategische Rolle des VR erhält mehr Gewicht, und dank der Doppelbesetzung an der Spitze des Unternehmens (Verwaltungsratspräsident und Generaldirektorin) sollten die Führungsschwierigkeiten überwunden sein, die sich aus der Übernahme zweier unterschiedlicher Ämter ergaben.

Diese Lösung ist für die Schweiz aus juristischer Sicht eine Rettung: Wie hätte man dem Parlament einen Sender empfehlen können, der sich selbst als multilateral bezeichnet, dessen Führung aber in die Hände eines Vertreters einer staatlichen Holding übergegangen wäre? Vor allem, nachdem der Bundesrat einige Wochen zuvor die dringliche Anfrage eines Nationalrates zu TV5 wie folgt beantwortet hatte: „Dabei ist darauf zu achten, dass Frankreich in den neuen Strukturen nicht eine so beherrschende Stellung einnimmt, dass dadurch der multilaterale Charakter von TV5 in Frage gestellt wird. Sollte sich dieser Standpunkt nicht durchsetzen können, müsste der Bundesrat den Sinn der Beteiligung der Schweiz an TV5 Monde grundsätzlich hinterfragen [...]“. Für den Fall, dass die Schweiz ihren Standpunkt nicht hätte durchsetzen können, wurden andere Möglichkeiten in Erwägung gezogen.



Zu loben sind schliesslich unsere kanadischen Kolleginnen und Kollegen, die dieses Jahr den TV5-Vorsitz innehaben und sich intensiv um einen Kompromiss bemüht haben. UVEK, EDA und SRG unternahmen ebenfalls grosse Anstrengungen, um den multilateralen und genossenschaftlichen Geist von TV5 zu bewahren. Die Schweiz, die den Errungenschaften von TV5 – zum Beispiel seiner publizistischen Unabhängigkeit – grosse Bedeutung beimisst, beharrte insbesondere bei den nichtfranzösischen Partnern mehrmals darauf, unter allen Umständen geschlossen aufzutreten und dem starken Druck standzuhalten. Das Ergebnis fällt für die Schweiz insgesamt befriedigend aus. Nun bleibt nur noch zu hoffen, dass TV5 der Neuanfang gelingt.